Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/2/20 96/07/0080

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1997

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §41 Abs1;

Rechtssatz

Rechtsträger von Regulierungsunternehmen an allen Gewässern kann vom WRG her jedermann sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070080.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at